

# Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Simonin / Burren**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1922)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416969>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Verwaltungsbericht

der

## Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

### das Jahr 1922.

Direktor: Herr Regierungsrat **Simonin.**  
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Burren.**

#### Allgemeines.

Unser Bericht des Vorjahres begann mit der Feststellung, die Gemeindeverwaltung des Kantons Bern stehe gegenwärtig in einer Phase der Neuorientierung auf Grund der neuen Gemeindegesetzgebung. Der heutige Bericht könnte eigentlich wieder mit dem gleichen Satze begonnen werden; denn es ist klar, dass derartig tiefgreifende Neuordnungen nicht von heute auf morgen allgemein durchgeführt und abgeschlossen sein können. Namentlich wird auch die Praxis naturgemäss erst einige Erfahrungen anhand konkreter Fälle sammeln müssen, um zur nötigen Stabilität zu gelangen.

Die Grundlage der neuen Organisation bilden die Gemeindefreglemente, die bekanntlich für alle Gemeinden (ausgenommen die Kirchgemeinden) neu aufgestellt werden mussten. Schon im letztjährigen Berichte haben wir jedoch feststellen müssen, dass trotz aller Mahnungen die Neureglementierung mühsam vor sich gehe; auf 1. März 1922 waren 458 *Einwohner-* und *gemischte Gemeinden* mit sanktioniertem neuem Organisationsreglement versehen; auf 1. März 1923 sind es deren 480. Im ganzen wurden seit Erlass des neuen Gemeindegesetzes 813 neue Organisationsreglemente (von Einwohner- und gemischten Gemeinden, von Unterabteilungen von solchen, von Gemeindeverbänden, von Bürger- und Kirchgemeinden) sanktioniert; in 19 Amtsbezirken ist damit die Neuorganisation abgeschlossen. Am 3. Juni 1922 hat die Direktion ein Rundschreiben erlassen, worin sie auf die rückständigen Arbeiten der

Neureglementierung aufmerksam machte, und am 21. September 1922 wurde sämtlichen Regierungsstatthalterämtern Weisung erteilt, die säumigen Gemeinden unter Ansetzung einer Frist bis 1. November 1922 letztmals zu mahnen; solchen Gemeinden, die alsdann immer noch ausständig seien, müsste das Reglement durch eine Drittperson erstellt werden. Die Wirkung all dieser Bemühungen war die, dass auf 1. März 1923 von 497 politischen Gemeinden wie gesagt deren 480 sanktionierte neue Organisationsreglemente besitzen. Es fehlen also noch 17 Gemeinden, von denen allerdings 15 ihre Entwürfe der Direktion bereits zur Vorprüfung eingesandt hatten. Die definitive Fassung und die Sanktion stehen allerdings noch aus. Noch gar nicht reagiert haben einzig Rebévelier und Ausserbirrmoos. Für Rebévelier mag entschuldigend ins Gewicht fallen, dass diese Gemeinde sich gegenwärtig nicht selbst verwaltet, sondern unter der Leitung des Gemeinderates von Undervelier steht. Es ist an den letztern eine besondere Mahnung erlassen worden.

Am 13. Juli 1922 wurde ein Rundschreiben an die Gemeinderäte und Gemeindekassiere erlassen hinsichtlich der Verbuchung von Steuerausständen. Es wurde angeraten, diese Ausstände künftig nicht mehr als effektive Eingänge, sondern als «Vermögen in Ausständen» zu buchen.

In Anlehnung an eine von der Staatswirtschaftskommission bei der Besprechung des letzten Verwaltungsberichtes gemachte Bemerkung erliess die Direktion am 8. November 1922 ein Kreisschreiben an die

Regierungsstatthalterämter und Gemeinderäte, worin die bisher von der Praxis festgestellten Grundsätze der Realisierung der Minderheitsvertretung mitgeteilt wurden. (Art. 17, Abs. 3, GG.) Die praktische Durchführung der Minderheitsansprüche kann mehr oder weniger erhebliche Schwierigkeiten bieten, wenn eine Gemeinde in Ausübung ihres gesetzlichen Rechtes der freien Auswahl des Wahlsystems (Art. 17, Abs. 2, GG) ihre Behörden nach dem Mehrheitsverfahren bestellt.

Ein ferneres Kreisschreiben wurde nötig an die Adresse der Amtsanzeiger (anknüpfend an eine am 22. November 1922 behandelte Interpellation im Grossen Rate). Den amtlichen Anzeigeblättern musste in Erinnerung gerufen werden, dass sie keinerlei parteipolitische Inserate polemischen Inhalts führen dürfen.

Von uns vorbereitet und vom Regierungsrat am 8. Dezember 1922 erlassen wurde endlich ein Kreisschreiben über Sparmassnahmen in den Gemeinden.

**Der Bestand der Gemeinden** hat sich im Berichtsjahre zahlenmässig nicht verändert. Dagegen haben in zwei Fällen nicht unwesentliche Gebietsabtretungen stattgefunden. Trubschachen benötigte zu normaler Entwicklung von seinen Nachbargemeinden Trub und Langnau etwas Gelände, waren doch bis anhin die drei Gemeinden mitten im Dorfe Trubschachen zusammengestossen. Es wurde der Ausgang des Trubtales mit den umliegenden Höhen zur Gemeinde Trubschachen geschlagen.

Von der Gemeinde Stalden wurde der Bezirk Ämlichen losgelöst und zur Gemeinde Tägertschi geschlagen. Schon rein topographisch war die Änderung gegeben, und die Parteien hatten sich in allen Teilen gütlich verständigt.

### Das Beschwerdewesen.

Die Zahl der eingelangten Beschwerden hat im Berichtsjahre neuerdings zugenommen. Eine summarische Zusammenstellung zeigt folgendes Bild: Es langten ein:

Beschwerden	1918	1919	1920	1921	1922
in Gemeindegachen	176	213	225	264	282
in Wohnsitzsachen	133	193	226	256	352

Seit 1918 zeigt sich also auf der ganzen Linie eine ständige Zunahme sowohl in den eigentlichen Gemeindebeschwerden (wie Nutzungsstreitigkeiten, Wahlen und Abstimmungen, allgemeine Verwaltung usw.) als auch in den Wohnsitzstreitigkeiten.

**In Gemeindebeschwerden** stehen oben an die Amtsbezirke Freiberg (43), Delsberg (29), Pruntrut (23) und Wangen (21). Ohne Beschwerdefall ist einzig Laupen geblieben. Die Grosszahl der Beschwerden entfällt auf die Fälle allgemeiner Verwaltung; aber auch Wahlen und Abstimmungen sind beinahe ebenso zahlreich vertreten. In 34 Fällen (von total 137 erstinstanzlichen Entscheiden) erfolgte Weiterziehung an den Regierungsrat. In 10 Fällen wurde der Entscheid des Regierungsstatthalters bestätigt, in 10 Fällen abgeändert. Die übrigen 14 waren auf 31. Dezember 1922 oberinstanzlich noch nicht erledigt.

**In Wohnsitzstreitigkeiten** stehen oben an Bern (mit 82), Freiberg (33) und Courtelary (22). Keinen einzigen Fall zeigt einzig Nidau. Von sämtlichen Fällen dieser Art kamen 113 zur erstinstanzlichen Entscheidung. An obere Instanz wurden weitergezogen 27, von denen bestätigt wurden 16, abgeändert 7. Auf Jahresschluss waren zudem 4 Fälle unerledigt. Nach einem Spezialbericht des Regierungsstatthalteramtes Bern ist die hohe Zahl von Wohnsitzstreitigkeiten in diesem Amtsbezirk auf die Vorschriften über den Mieterschutz zurückzuführen; über die Einwirkungen des Mieterschutzes auf den polizeilichen Wohnsitzerwerb waren die Gemeinden vorübergehend im Zweifel.

Eine tabellarische Zusammenstellung der Beschwerdefälle wurde auf der Direktion erstellt, kann jedoch aus Sparrücksichten dem Berichte nicht beigedruckt werden.

### Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.

**Vermögensverwaltung und Rechnungswesen.** Im Berichtsjahre wurden vom Revisor der Direktion 8 Instruktionkurse für Gemeindegassiere durchgeführt (in Thun, Seftigen, Pruntrut, Laufen, Freiberg, Interlaken und Wangen). Diese Kurse zählten zusammen 190 Teilnehmer. Ferner wurden im Berichtsjahre vorgenommen 4 Revisionen, 5 Inspektionen, und endlich wurden auf Verlangen in zwei Gemeinden spezielle persönliche Instruktionen erteilt. Es stellt sich immer mehr heraus, wie nötig es war, in das Rechnungswesen unserer Gemeinden eine bessere Ordnung und Einheitlichkeit zu bringen.

**Der Stand der Neureglementierung.** Es wurde schon einleitend unter «Allgemeines» kurz auf den Stand der Organisationsreglemente hingewiesen. Im ganzen gelangten im Berichtsjahre zur Sanktion:

- 205 Organisations- und Verwaltungsreglemente;
- 158 Spezialreglemente (Steuer-, Wahl-, Gemeindegewerkreglemente usw.);
- 47 Nutzungsreglemente;

410 sanktionierte Reglemente pro 1922.

Bis Ende 1921 waren sanktioniert  
1028 Reglemente, so dass Ende 1922 total

1438 neue sanktionierte Reglemente bestehen.

Speziell die 205 neuen Organisationsreglemente pro 1922 verteilen sich auf

- 71 Einwohner- und gemischte Gemeinden,
- 59 Bürgergemeinden und -korporationen,
- 25 Kirchengemeinden,
- 9 Gemeindeverbände,
- 32 Schulgemeinden,
- 9 Unterabteilungen,

Total 205.

Wir haben oben bereits darauf hingewiesen, wie sich der Fortschritt bis zum 1. März 1923 machte. In ihren Einwohner- bzw. gemischten Gemeinden organisatorisch ausreglementiert sind auf 1. März 1923 im ganzen 19 Amtsbezirke. Ausstehend sind noch die Gemeinden Lengnau, Rebévelier, Ins, Habkern, Ausserbirrmoos, Oberthal, Otterbach, Prêles, Hasleberg, Innertkirchen, Lohnstorf, Schangnau, Eriz, Übeschi, Farnern, Rumisberg und Walliswil-Bipp.

**Gemeindeanleihen und Kredite.** Es gelangten zur Behandlung:

33 Fälle von Konvertierung . . .	Fr.	5,323,101. 70
6 » zu kirchlichen Zwecken . . .	»	140,500. —
20 » für Strassenbauten etc. . .	»	1,382,000. —
3 » von Eisenbahnsubventionen etc. . . . .	»	245,400. —
88 Fälle von Liegenschaftskäufen etc. . . . .	»	7,643,529. 50
109 Fälle für Verschiedenes (schwierige allgemeine Lage, Notstandsaktionen etc.) . . . . .	»	11,872,001. 50
<b>259</b> Geschäfte für total. . . . .	<b>Fr.</b>	<b>26,606,532. 70</b>

Nach Gemeinden zusammengestellt:

193 Einwohner- und gemischte Gemeinden. . . . .	Fr.	24,627,232. 70
41 Bürgergemeinden und Korporationen . . . . .	»	1,477,800. —
10 Kirchgemeinden . . . . .	»	295,500. —
7 Schulgemeinden . . . . .	»	206,000. —
<b>251</b> Gemeinden mit . . . . .	<b>Fr.</b>	<b>26,606,532. 70</b>

Speziell ist darauf hinzuweisen, dass im Berichtsjahre für Notstandsarbeiten usw. fast 12 Millionen bereitgestellt werden mussten (gegenüber 4½ Millionen im Vorjahre).

#### **Angriffe von Kapitalvermögen und Abschreibungen.**

Sie werden jeweilen nötig, wenn eine Gemeinde flüssige Mittel braucht und der Geldmarkt nicht günstig ist, dagegen eigenes Vermögen zu ungünstigeren Bedingungen angelegt ist, als sie für Anleihen eingegangen werden müssten. Aus diesen Gründen sind die Angriffe im eigenen Kapitalvermögen gegenwärtig eher im Abnehmen begriffen. Sie betragen im Berichtsjahre Fr. 545,200. 92, gegenüber Fr. 644,880.— im Vorjahre. Rein kaufmännisch mag es klar erscheinen, im Bedürfnisfalle vorerst das vielleicht weniger günstig angelegte eigene Vermögen anzugreifen, bevor Anleihen aufgenommen werden. Immerhin ist auch ein zu starkes Aufbrauchen des Vermögensbestandes nicht unbedenklich. Einerseits schwinden damit die letzten Reserven, und andererseits machen wir praktisch mit der Amortisierung eigentlicher Anleihen bessere Erfahrungen, als mit dem Ersatz von Kapitalangriffen. Dieser letztere hält schwer.

An den vorgenommenen Kapitalangriffen sind beteiligt:

14 Einwohner- und gemischte Gemeinden mit . . . . .	Fr.	187,069. 97
14 Bürgergemeinden und Korporationen mit . . . . .	»	238,447. 15
2 Kirchgemeinden. . . . .	»	99,383. 80
1 Schulgemeinde . . . . .	»	7,900. —
1 Unterabteilung . . . . .	»	10,000. —
1 Gemeindeverband . . . . .	»	2,400. —
<b>33</b> Fälle mit zusammen . . . . .	<b>Fr.</b>	<b>545,200. 92</b>

**Gesuche um Herabsetzung der Amortisationen.** Derartige Gesuche kamen im Berichtsjahre 16 zur Behandlung (14 Einwohnergemeinden, 1 Bäuerl und 1 Kirchgemeinde). Namentlich in der gegenwärtigen Krisenzeit muss hier, wenn irgend möglich, entsprochen werden,

da es keinen Sinn hätte, zur Innehaltung eines Amortisationsplanes neue Verbindlichkeiten zu kontrahieren.

**Bürgerschaftsverpflichtungen und Darlehen.** Solche Fälle kamen 32 zur Behandlung, darstellend einen Betrag von Fr. 953,472.—. Beteiligt waren daran 16 verschiedene Einwohnergemeinden und 12 Bürgergemeinden.

**Ankauf von Liegenschaften.** Die Genehmigung ist hier nötig, wenn ein allfällig den Buchwert des erworbenen Immobils übersteigender Kaufpreis nicht aus der laufenden Verwaltung bestritten werden kann (soweit dieser Überschuss des Kaufpreises in Frage kommt). Derartige Fälle kamen 22 zur Behandlung aus 14 Einwohnergemeinden, 6 Bürgergemeinden, 1 Kirchgemeinde und 1 Gemeindeverband. Für eine angemessene Amortisation der Differenz wurde dabei gesorgt.

**Verkauf von Liegenschaften.** Hier ist umgekehrt die Genehmigung nötig, wenn der erzielte Verkaufspreis den Buchwert des Immobils nicht erreicht. Es gelangten 13 Fälle zur Behandlung aus 10 Einwohnergemeinden, 2 Kirchgemeinden und 1 Rechtsamekorporation. Ausgenommen in ausserordentlichen Fällen wurde auch hier anlässlich der Genehmigung für Ersetzung der Differenz zwischen Buchwert und Erlös gesorgt.

**Amliche Untersuchungen und Massnahmen.** Es kommen namentlich in Betracht mehrere Fälle von Verlängerung der Amtsdauer von Behörden. Es kommt vor, dass die kurz vor Ablauf der Amtsdauer vorgenommenen Neuwahlen angefochten werden. Erkennt nun der Administrativrichter der Beschwerde Suspensiveffekt zu, so ist jedenfalls von einem Amtsantritte der Neugewählten bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens keine Rede. Andererseits kann inzwischen die reglementarische Amtsdauer der bisherigen Mitglieder zu Ende gehen, so dass von einem gewissen Zeitpunkte an die betreffende Gemeinde ohne legitimierte Behörden sein könnte. Dies darf nicht zugelassen werden, und der Regierungsrat sieht sich dann jeweilen gezwungen, kraft seines Oberaufsichtsrechtes über die gesamte Gemeindeverwaltung zu intervenieren, und zwar geschieht dies meistens durch eine Verlängerung der Amtsdauer der im Amte stehenden Behördemitglieder.

Ferner kamen im Berichtsjahre wieder einige Fälle vor, wo der Regierungsrat in Anwendung von Art. 29, Abs. 4, des Gemeindegesetzes im Interesse einer Gemeinde Ausnahmen vom verwandtschaftlichen Ausschluss bewilligen musste. Meistens betrifft es kleine Gemeinden, denen die nötige Auswahl fähiger Kandidaten abgeht; oft muss es geschehen mit Rücksicht auf eine Beamtung, für welche spezielle Kenntnisse oder Fähigkeiten vorausgesetzt werden müssen. Umgekehrt kamen auch Fälle vor, wo die nachgesuchte Ausnahme nicht gestattet wurde. Sobald eine Lösung annehmbar möglich ist ohne Bewilligung eines Ausnahmezustandes, ist dieser letztere zu vermeiden.

In einer Anzahl Gemeinden wurden teils auf Wunsch teils von Amtes wegen Untersuchungen über Vermögenslage und Rechnungswesen durchgeführt. Die sich zeigenden Mängel wurden jeweilen dem Gemeinderate gemeldet. Es kann jedoch davon Umgang genommen werden, einzelne Fälle hier namhaft zu machen; schwerere

Unregelmässigkeiten oder persönliche Verfehlungen wurden nicht festgestellt. In einer Gemeinde, wo eine persönliche Verfehlung hätte in Frage kommen können, übernahm die Gemeinde selber die Verantwortung. Sie wurde zum Ersatz des Ausfalles verhalten.

Der Gesamteindruck, den die Gemeindeverwaltung 1922 hinterlässt, gibt zu Beunruhigungen nicht Anlass. Die steigende Zahl der Beschwerdefälle liegt ohne Zweifel nicht in der Verwaltung der einzelnen Gemeinde oder der Amtsführung des einzelnen Gemeindebeamten begründet. Die Zeit selber hat ausserordentliche Situationen geschaffen, und dazu kommt, dass wir just in diesem Momente eine ganz neue Gemeindegesetzgebung anzuwenden haben. Da sind Zusammenstösse nicht zu vermeiden. Hervorgehoben zu werden verdient demgegenüber der, man kann sagen, allseitig zutage tretende gute Wille der Gemeindebehörden und -beamten.

**Die Inspektionen von Gemeindeschreibereien** seitens der Regierungsstatthalter haben in ihrer Grosszahl ein befriedigendes Ergebnis gehabt. Die Inspektionsberichte wurden den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht. Die Inspektion schliesst jeweilen auch eine Kontrolle der Werttitel der Gemeinde in sich.

Unsere Geschäftszahl, die von 1917—1921 sukzessive von 700 auf 1740 gestiegen war, ist auf 1354 zurückgegangen. Dafür haben wir einen Angestellten weniger. Der Rückgang rührt von der geringern Anzahl der geprüften Reglemente her.

Bern, den 6. März 1923.

*Der Direktor des Gemeindewesens:*

**Simonin.**

Vom Regierungsrat genehmigt am 6. April 1923.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**